

**muri**  
b e r n

# **GEMEINDEORDNUNG**

**1. TEIL: DIE EINWOHNERGEMEINDE****Gebiet, Bevölkerung und Aufgaben**

Art. 1	Gebiet und Bevölkerung	6
Art. 2	Aufgaben	6
Art. 3	Aufgabenerfüllung	6
Art. 4	Träger der Aufgaben	6
Art. 5	Übertragung von Aufgaben an Dritte	6-7

**2. TEIL: DIE ORGANE****I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 6	Organe	7
Art. 7	Wählbarkeit	7
Art. 8	Amtsdauer	7-8
Art. 9	Amtszeitbeschränkung, Wiederwählbarkeit	8
Art. 10	Unvereinbarkeit	8
Art. 11	Verwandtenausschluss	8
Art. 12	Sorgfalts- und Schweigepflicht	9
Art. 13	Ausstand	9
Art. 14	Allgemeine Verfahrensvorschriften	9
Art. 15	Finanzvorschriften	9-10
Art. 16	Disziplinarische Verantwortlichkeit	10
Art. 17	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	11
Art. 18	Protokollführung / Beschlüsse	11
Art. 19	Bekanntmachungen	11

**II. Die Stimmberechtigten**

Art. 20	Grundsatz	11
Art. 21	Vorschriften	11
Art. 22	Kompetenzen, gesetzgebende	11
Art. 23	Kompetenzen im Finanzbereich	12
Art. 24	Kompetenzen, besondere	12
Art. 25	Variantenvorschlag	12
Art. 26	Wahlen	12-13
Art. 27	Initiative	13
Art. 28	Unzulässige Vorschläge	13
Art. 29	Fakultatives Referendum	13-14
Art. 30	Jugendmotion	14
Art. 31	Petition	14

### III. Der Grosse Gemeinderat

#### A. Organisation

Art. 32	Mitgliederzahl	14
Art. 33	Ratsbüro, Zusammensetzung, Aufgaben	14

#### B. Kompetenzen

Art. 34	Kompetenzen, allgemeine	15
Art. 35	Kompetenzen, gesetzgebende	15
Art. 36	Stellungnahme	15
Art. 37	Kompetenzen im Finanzbereich	15-16
Art. 38	Kompetenzen, besondere	16
Art. 39	Wahlen	16

#### C. Geschäftsprüfungskommission

Art. 40	Mitglieder, Wahlart	16
Art. 41	Aufgaben	17

### IV. Der Gemeinderat

#### A. Aufgaben und Organisation

Art. 42	Aufgaben	17
Art. 43	Mitglieder	17
Art. 44	Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident	17

#### B. Kompetenzen

Art. 45	Kompetenzen, gesetzgebende	18
Art. 46	Kompetenzen im Finanzbereich	18
Art. 47	Kompetenzen, besondere	18
Art. 48	Wahlen	19

#### C. Information

Art. 49	Information der Öffentlichkeit	19
Art. 50	Vernehmlassungen	19

### V. Die ständigen Kommissionen

#### A. Organisation

Art. 51	Aufzählung, Mitgliederzahl	19-20
Art. 52	Wahlart	20
Art. 53	Geschäftsgang	20

	<b>B. Kompetenzen</b>	
Art. 54	Allgemeines <b>VI. Die nicht ständigen Kommissionen</b>	20-21
Art. 55	Organisatorisches, Aufgaben	21
	<b>VII. Das Rechnungsprüfungsorgan</b>	
Art. 56	Aufgaben	21
	<b>VIII. Die Abteilungen der Gemeindeverwaltung</b>	
Art. 57	Gliederung der Verwaltung	21
	<b>3. TEIL: DAS GEMEINDEPERSONAL</b>	
Art. 58	Rechte und Pflichten	21
Art. 59	<sup>8)</sup>	22
Art. 60	Oberste Kaderstufe	22
	<b>4. TEIL: INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 61	Inkrafttreten	22
Art. 62	Aufhebung bestehender Vorschriften	22
Art. 63	Übergangsbestimmung	22
	<b>Anhang zur Gemeindeordnung</b>	26-33
	<b>Sachregister</b>	34-36

---

<sup>8)</sup> Aufgehoben per 01.07.2008 / Fassung vom 24.02.2008

### ***Fussnotenlegende:***

- 1) Fassung vom 08.02.2004
- 1a) ~~siehe Volksbeschluss vom 08.02.2004, Seite 32~~
- 2) Fassung vom 16.05.2004
- 3) Aufgehoben am 16.05.2004
- 4) Fassung vom 23.11.2004
- 5) Aufgehoben per 31.12.2005 / Fassung vom 27.02.2005
- 6) Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008
- 7) Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.01.2009
- 8) Aufgehoben per 01.07.2008 / Fassung vom 24.02.2008
- 9) Aufgehoben per 31.12.2010 / Fassung vom 03.01.2011
- 10) Aufgehoben per 01.03.2011 / Fassung vom 18.01.2011
- 11) Fassung vom 21. Februar 2012 / Inkraftsetzung 01.01.2013
- 12) Fassung vom 23. Oktober 2012 / Inkraftsetzung 01.01.2013
- 13) Fassung vom 10. Dezember 2012 / Inkraftsetzung 01.01.2013
- 14) Fassung vom 17. Juni 2014 / Inkraftsetzung 01. August 2014
- 15) Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016
- 16) Fassung vom 25. September 2016 (Aufhebung gem. BauR Art. 88)
- 17) Fassung vom 20. September 2022 / Inkraftsetzung 01. November 2022
- 18) Fassung vom 10. Dezember 2023 / Inkraftsetzung 01. Januar 2024

Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz und auf Antrag des Grossen Gemeinderates, folgende Gemeindeordnung:

## 1. TEIL: DIE EINWOHNERGEMEINDE

### Gebiet, Bevölkerung und Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung	<p><b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem Gemeindegebiet von Muri und Gümligen sowie dessen Wohnbevölkerung.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr zur Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohls selbst gewählten Aufgaben. <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden. <sup>3</sup> Die Gemeinde überprüft die selbst gewählten Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit hin.</p>
Aufgabenerfüllung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Organe und Verwaltung erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe des Rechts sowie wirkungs-, leistungs- und kostenorientiert. Dabei beachten sie die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und umweltwirksamen Auswirkungen ihres Handelns. <sup>2</sup> Die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung ist unter der Verantwortung des Gemeinderates laufend zu überprüfen. <sup>3</sup> Die Verwaltung erbringt die Leistungen im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Organe selbständig und in eigener Verantwortung.</p>
Träger der Aufgaben	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a. selbst erfüllen b. einem öffentlichen Unternehmen zuweisen oder c. an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, andern öffentlichrechtlichen Körperschaften und Privaten ist anzustreben, soweit damit eine bessere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>
Übertragung von Aufgaben an Dritte	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.</p>

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a. zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

## **2. TEIL: DIE ORGANE**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Organe**

##### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Gemeinde handelt durch ihre Organe.

<sup>2</sup> Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. der Grosse Gemeinderat
3. der Gemeinderat
4. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
5. das Rechnungsprüfungsorgan
6. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
7. die Geschäftsleitung von öffentlichrechtlichen Unternehmen der Gemeinde.

#### **Wählbarkeit**

##### **Art. 7**

<sup>1</sup> Wählbar sind:

1. in den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und in die ständigen Kommissionen gemäss Art. 51 alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unter Vorbehalt der Art. 10 und 11;
2. in die nicht ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis gemäss Art. 55 alle urteilsfähigen Personen; <sup>15)</sup>

<sup>2</sup> Erfüllt die Gemeinde eine Aufgabe zugleich für andere Gemeinden, so kann sie auch Stimmberechtigte dieser Gemeinden in eine für jene Aufgaben eingesetzte Kommission nach Art. 6 Ziff. 4 wählen.

#### **Amtsdauer**

##### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Gemeindeorgane gemäss Art. 6 Ziffern 2, 3 und 7 sowie der ständigen Kommissionen gemäss Art. 51 beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Ersatzwahlen in der Zwischenzeit werden für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Kommissionen bis zur rechtsgültig erfolgten Erneuerungswahl im Amt.

---

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen legen bei ihrem Ausscheiden alle Funktionen nieder, die ihnen infolge ihrer Zugehörigkeit zum Organ übertragen worden sind. Diese Vorschrift ist sinngemäss auch auf

das Gemeindepersonal anwendbar. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

#### **Art. 9** <sup>6)</sup>

Amtszeit-  
beschränkung,  
Wiederwählbar-  
keit

<sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sind nach drei vollen aufeinanderfolgenden und ununterbrochenen Amtsdauern für die nächsten vier Jahre für das gleiche Organ nicht wiederwählbar.

<sup>2</sup> Angefangene Amtsdauern werden bei der Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.

<sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

#### **Art. 10**

Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen weder Mitglieder des Grossen Gemeinderates noch der ständigen Kommissionen gemäss Art. 51 oder des Rechnungsprüfungsorgans sein.

<sup>2</sup> Das Gemeindepersonal kann weder in den Grossen Gemeinderat noch in den Gemeinderat gewählt werden.

<sup>3</sup> Das Gemeindepersonal kann nur in diejenigen ständigen Kommissionen gewählt werden, die einer anderen Abteilung der Gemeindeverwaltung zugeordnet sind, als der es selber angehört.

<sup>4</sup> Lehrkräfte sind nicht in die Organe wählbar, denen sie unmittelbar untergeordnet sind.

<sup>5</sup> Personen, die dem Rechnungsprüfungsorgan angehören, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

#### **Art. 11** <sup>6)</sup>

Verwandten-  
ausschluss

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
- b. voll- und halbbürtige Geschwister,
- c. Ehepaare und
- d. Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

<sup>2</sup> Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a. einem Mitglied des Gemeinderates,
- b. einem Mitglied einer Kommission oder
- c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

---

<sup>6)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008



Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Organe und Gemeindepersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p><sup>2</sup> Sie halten sich an das geltende Recht und achten die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung.</p> <p><sup>3</sup> Über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, wahren sie gegenüber Dritten Stillschweigen. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.</p>
Ausstand	<p><b>Art. 13</b> <sup>6)</sup></p> <p><sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung (Vorbereitung, Präsentation, Beratung und Beschlussfassung) ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <p>a. in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder <sup>15)</sup></p> <p>b. diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p><sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.</p> <p><sup>4</sup> Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p><sup>5</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht:</p> <p>a. an der Urne,</p> <p>b. an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates.</p>
Allgemeine Verfahrensvorschriften	<p><b>Art 14</b></p> <p><sup>1</sup> Gemeindeorgane gemäss Art. 6 Ziffern 2, 3 und 7 sowie die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihnen angehörenden Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Art. 37 Abs. 2 und 38 Ziff. 2.</p> <p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen fallen Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimm- und Wahlzettel für die Berechnung des Ergebnisses ausser Betracht.</p> <p><sup>4</sup> Besondere Verfahrensvorschriften bleiben vorbehalten.</p>
Finanzvorschriften - Verpflichtungskredit	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen, welche Zahlungen über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben werden.</p> <p><sup>2</sup> Ein Verpflichtungskredit ist namentlich zu beschliessen für:</p>

---

<sup>6)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

- a. Investitionen und Investitionsbeiträge;
  - b. die Überführung von Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
  - c. die Bewilligung von neuen Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden;
  - d. den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte gemäss Gemeindeverordnung.
- Objektkredit <sup>3</sup> Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein bestimmtes Einzelvorhaben.
- Rahmenkredit <sup>4</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen darf.
- Nachkredit <sup>5</sup> Das für Nachkredite zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist, höchstens aber der Grosse Gemeinderat. Beträgt der Nachkredit insgesamt weniger als 10% des ursprünglichen Kredites, ist immer der Gemeinderat zuständig.
- Verpflichtungskreditkontrolle <sup>6</sup> Über Verpflichtungskredite nach Abs. 2 Bst. a ist eine Verpflichtungskreditkontrolle zu führen.
- Zuständigkeiten <sup>7</sup> Für die Festlegung der finanziellen Zuständigkeit gelten folgende Regeln:
- a. Bei der Zusicherung wiederkehrender Leistungen und bei Geschäften über beschränkte dingliche Rechte mit jährlich wiederkehrenden Leistungen ist der 20-fache Wert einer Jahresausgabe massgebend;
  - b. Für die Veräusserung oder den Tausch von Grundstücken oder die Einräumung von dinglichen Rechten gelten die Finanzkompetenzen gemäss Art. 23, 37 und 46;
  - c. bei Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen ist die Höhe der unmittelbar anfallenden Belastung und nicht der Vergabung massgebend.
  - d. den Ausgaben gleichgestellt sind Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen gemäss Gemeindeverordnung.
- Beiträge Dritter <sup>8</sup> Rechtlich verbindlich zugesicherte und wirtschaftlich sichergestellte Beiträge Dritter können für die Bestimmung der finanziellen Zuständigkeit vom Brutto-Kreditbetrag abgezogen werden.
- Weisungen <sup>9</sup> Der Gemeinderat erlässt die Weisungen über den Finanzhaushalt. Er legt insbesondere die Zuständigkeit für die Verwendung der bewilligten Kredite fest.

### **Art. 16**

- Disziplinarische Verantwortlichkeit <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Das Personalreglement kann für das Gemeindepersonal die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsehen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 17**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausführung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.  
<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Haftung des Kantons.

Protokollführung / Beschlüsse

**Art. 18**  
<sup>1</sup> Über die Urnenabstimmungen und –wahlen und über die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Urnenabstimmungen und –wahlen sowie diejenigen des Grossen Gemeinderates stehen den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen. Die übrigen Protokolle sind vertraulich.  
<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

Bekanntmachungen

**Art. 19**  
Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform als amtlichem Publikationsorgan. <sup>15) 18)</sup>

## II. Die Stimmberechtigten

Grundsatz

**Art. 20**  
Oberstes Organ sind die Stimmberechtigten. Sie beschliessen und wählen durch geheime Stimmabgabe an der Urne.

Vorschriften

**Art. 21**  
Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten.

Kompetenzen, gesetzgebende

**Art. 22**  
Der Gemeindeabstimmung unterliegen der Erlass und die Änderung

1. der Gemeindeordnung;
2. des Reglementes über die politischen Rechte;
3. der baurechtlichen Grundordnung und des Schutzplanes;
4. der Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern.

---

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

<sup>18)</sup> Fassung vom 10. Dezember 2023 / Inkraftsetzung 01. Januar 2024

Kompetenzen im Finanzbereich	<p><b>Art. 23</b> Der Gemeindeabstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das jährliche Budget mit der Festsetzung der Ansätze für die ordentlichen Gemeindesteuern, sofern letztere gegenüber dem Vorjahr verändert werden sollen; <sup>15)</sup></li> <li>2. Verpflichtungskredite über 4 Millionen Franken.</li> </ol>
Kompetenzen, besondere	<p><b>Art. 24</b> Der Gemeindeabstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ein- und Austritt bei Gemeindeverbänden;</li> <li>2. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates;</li> <li>3. Überbauungsordnungen, die in Art und Grad der Nutzung von der baurechtlichen Grundordnung abweichen;</li> <li>4. die Errichtung von öffentlichrechtlichen Unternehmen und die Festlegung der Organisationsform;</li> <li>5. <sup>1) 16)</sup></li> </ol>
Variantenvor- schlag	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, eine Variante gegenüberstellen. <sup>2</sup> Einzelheiten ordnet das Reglement über die politischen Rechte.</p>
Wahlen	<p><b>Art. 26</b> Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe des Reglementes über die politischen Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz);</li> <li>2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Sie oder er kann in stiller Wahl im Amte bestätigt werden;</li> <li>3. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz). Es werden 7 Sitze <sup>2)</sup> im Proporz verteilt. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann, muss aber nicht, als Mitglied des Gemeinderates gewählt sein. <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird bei der Sitzverteilung derjenigen Partei bzw. Wählervereinigung angerechnet, der sie oder er angehört oder die sie oder ihn vorgeschlagen hat. Wenn sie oder er nicht als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist, scheidet die oder der im Proporz gewählte Kandidatin oder Kandidat dieser Partei bzw. Wähler-</li> </ol> </li> </ol>

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 08.02.2004

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

<sup>16)</sup> Fassung vom 25. September 2016 (Aufhebung gem. BauR Art. 88)

- b. Wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident keiner Partei bzw. Wählervereinigung angerechnet werden kann, scheidet aus derjenigen Partei bzw. Wählervereinigung, die am wenigsten Stimmen erhielt, diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat aus, die oder der am wenigsten Stimmen erzielte.
- c. Bei Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während einer Amtsdauer wird die Proporzverteilung im Gemeinderat für diese Amtsdauer nicht berichtigt.

### **Art. 27**

Initiative

<sup>1</sup> Zehn Prozent der Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates liegen.

<sup>2</sup> Eine Initiative ist den Stimmberechtigten zu unterbreiten, wenn sie einen Gegenstand regelt, welcher der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt, oder wenn ihr der Grosse Gemeinderat nicht zustimmt.

<sup>3</sup> Eine Initiative kann die Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes aufweisen.

<sup>4</sup> Der Grosse Gemeinderat kann einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

<sup>5</sup> Einzelheiten ordnet das Reglement über die politischen Rechte.

### **Art. 28**

Unzulässige Vorschläge

Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit des Begehrens. Eine Initiative wird von ihm nach Anhören des Initiativkomitees ungültig erklärt, wenn sie

- a. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt;
- b. rechtswidrig ist;
- c. undurchführbar ist.

### **Art. 29**

Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Fünf Prozent der Stimmberechtigten können unterschriftlich verlangen, dass Beschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 lit. b und Art. 51 Abs. 2 <sup>2)</sup> der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen, die der Gemeinde beim Erwerb von Grundstücken überbunden wurden, unterliegen dem fakultativen Referendum nicht.

<sup>2</sup> Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan (Art. 19) dem Gemeinderat eingereicht wird; eine Rückzugsklausel ist nicht zulässig. <sup>15) 18)</sup>

<sup>2)</sup> Fassung vom 16.05.2004

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

<sup>18)</sup> Fassung vom 10. Dezember 2023 / Inkraftsetzung 01. Januar 2024

<sup>3</sup> Wird das Referendum nicht ergriffen, so treten die Beschlüsse nach Ablauf dieser Frist oder auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

<sup>4</sup> Das Reglement über die politischen Rechte ordnet weitere Einzelheiten.

#### **Art. 30**

Jugendmotion

<sup>1</sup> 40 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 18. Altersjahr können mit einer Motion Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes stellen. <sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Werden mit einer Motion mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten bestimmt das Reglement über die politischen Rechte.

#### **Art. 31**

Petition

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Gemeindebehörden zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb von 6 Monaten.

### **III. Der Grosse Gemeinderat**

#### **A. Organisation**

#### **Art. 32**

Mitgliederzahl

Der Grosse Gemeinderat besteht aus vierzig Mitgliedern.

#### **Art. 33**

Ratsbüro,  
Zusammensetzung,  
Aufgaben

<sup>1</sup> Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ersten und zweiten Vizepräsidentin oder dem ersten und zweiten Vizepräsidenten und zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzählern. Es wird vom Grossen Gemeinderat alle Jahre in der ersten Sitzung gewählt. Bei der Bestellung ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das auf ihr bzw. sein Amtsjahr folgende Jahr weder als Präsidentin bzw. Präsident noch als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident wählbar.

<sup>3</sup> Der Geschäftsgang und die Aufgaben des Büros werden in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.

---

<sup>6)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008

## B. Kompetenzen

Kompetenzen,  
allgemeine

### Art. 34

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinderates aus. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er parlamentarische Kommissionen, Ausschüsse oder einzelne Personen einsetzen.

<sup>2</sup> Es steht ihm kein direktes Weisungsrecht gegenüber der Verwaltung zu.

<sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat berät die Vorlagen zuhanden der Gemeindeabstimmung und erlässt die Botschaften an die Stimmberechtigten. Darin sind Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte gesondert darzustellen.

<sup>4</sup> Betrifft die Botschaft eine Initiative oder wird ein Geschäft gestützt auf ein Referendum den Stimmberechtigten unterbreitet, ist dem betreffenden Komitee Gelegenheit zu einer Begründung zu geben; diese kann nach Anhörung des Komitees bereinigt werden.

<sup>5</sup> Das Nähere regelt der Grosse Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

Kompetenzen,  
gesetzgebende

### Art. 35

<sup>1</sup> Dem Grossen Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über Überbauungsordnungen, die nicht von den Bestimmungen der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweichen.

<sup>2</sup> In endgültiger Zuständigkeit erlässt, ändert oder hebt der Grosse Gemeinderat alle Reglemente auf, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Er erlässt oder ändert in endgültiger Zuständigkeit seine Geschäftsordnung.

Stellungnahme

### Art. 36

Der Gemeinderat kann dem Grossen Gemeinderat in Ausnahmefällen einzelne Teil-, Vor- oder Grundsatzfragen, allenfalls mit Varianten, zur Stellungnahme unterbreiten.

Kompetenzen  
im Finanzbereich

### Art. 37

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst über

1. das jährliche Budget und die Festsetzung der Ansätze für die ordentlichen Gemeindesteuern unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und von Art. 23 Ziff. 1. <sup>15)</sup>

2. Verpflichtungskredite

a. von mehr als 250'000 Franken bis 2 Millionen Franken abschliessend;

b. von mehr als 2 Millionen Franken bis 4 Millionen Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

3. die Genehmigung
  - a. der Gemeinderechnung,
  - b. der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt wurden,
  - c. des Investitionsplanes.

<sup>2</sup> Beschlüsse gemäss Absatz 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. c bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder.

### **Art. 38**

Kompetenzen,  
besondere

In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Grosse Gemeinderat über

1. die Genehmigung des jährlichen Verwaltungsberichtes des Gemeinderates;
2. die Summe der Stellenpunkte für die ganze Verwaltung. Beschlüsse über die Veränderung der Gesamtzahl der Stellenpunkte bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder;
3. die Ermächtigung zur Anhebung und Beilegung von Zivil- und Verwaltungsprozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist (Art. 47);
4. die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungsmodellen, wobei die zu erbringende Leistung und die zu erzielende Wirkung in den Grundzügen festzulegen sind;
5. Richtpläne und Richtlinien, die eine Überbauungsordnung ergänzen, welche in seine Zuständigkeit fällt.

### **Art. 39**

Wahlen

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt vorbehältlich anderer Bestimmungen die Mitglieder und Präsidentinnen oder Präsidenten der in Art. 51 aufgeführten ständigen Kommissionen sowie der Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Er wählt eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte verwaltungsunabhängige Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung.

## **C. Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 40**

Mitglieder,  
Wahlart

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie wird nach jeder Gesamterneuerungswahl aus der Mitte des Grossen Gemeinderates gewählt.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden jährlich gleichzeitig mit der Bestellung des Büros des Grossen Gemeinderates gewählt. Dabei ist ein Turnus anzuwenden, der den Fraktionsstärken Rechnung trägt.



Aufgaben	<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Aufgabenerfüllung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung im Sinne von Art. 3.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft alle wichtigen vom Grossen Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte, sofern dafür nicht besondere Kommissionen bestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Geschäftsgang wird durch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.</p>
----------	--

#### IV. Der Gemeinderat

##### A. Aufgaben und Organisation

Aufgaben	<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>3</sup> Er vertritt die Gemeinde nach Aussen, soweit dies nicht nach Gesetz oder nach der Gemeindeordnung Sache einer ständigen Kommission oder des Gemeindepersonals im Sinne von Art. 6 Ziff. 6 ist.</p>
----------	--

Mitglieder	<p><b>Art. 43</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus sieben <sup>2)</sup> Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bekleidet ein Hauptamt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgaben im Nebenamt.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt den Geschäftsgang und die Zeichnungsberechtigung.</p>
------------	---

Gemeindepräsidentin/ Gemeindepräsident	<p><b>Art. 44</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht der ganzen Gemeindeverwaltung vor, beaufsichtigt die Mitarbeitenden der obersten Kaderstufe und überwacht den Gang der Verwaltung. <sup>6)</sup></p> <p><sup>2</sup> Sie oder er ist verantwortlich für alle diejenigen Verrichtungen, welche ihr oder ihm durch die übergeordnete Gesetzgebung oder durch Gemeindereglemente zugewiesen sind.</p>
---	---

---

<sup>2)</sup> Fassung vom 16.05.2004

<sup>6)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008

## B. Kompetenzen

Kompetenzen, gesetzgebende	<b>Art. 45</b> In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Gemeinderat über <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Verordnung über das Aarebad;</li><li>2. <sup>9)</sup></li><li>3. <sup>15)</sup></li><li>4. die Verordnung über die Schulgeldbeiträge;</li><li>5. die Verordnung über die Elternmitwirkung;</li><li>6. die Verordnung über die Gemeindeausgleichskasse;</li><li>7. seine Geschäftsordnung.</li></ol>
Kompetenzen im Finanzbereich	<b>Art. 46</b> Der Gemeinderat beschliesst über <ol style="list-style-type: none"><li>1. neue Ausgaben und den Erwerb von Grundstücken bis 250'000 Franken;</li><li>2. Aufnahme von Anleihen oder Darlehen zur Finanzierung wahrge- nommener Aufgaben;</li><li>3. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite in seiner Zuständigkeit;</li><li>4. gebundene Ausgaben;</li><li>5. den Finanzplan und unterbreitet diesen dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme;</li><li>6. den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts bei Baurechts- parzellen.</li></ol>
Kompetenzen, besondere	<b>Art. 47</b> In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Gemeinderat über <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts;</li><li>2. die Anhebung und Beilegung von Zivil- und Verwaltungsprozes- sen, einschliesslich Enteignungsverfahren, sofern der Streitwert 250000 Franken nicht übersteigt;</li><li>3. die Eröffnung und Schliessung von Klassen und Schulen auf An- trag der Schulkommission;</li><li>4. die Einführung und Aufhebung von Spezial-, Förder- und Niveau- unterricht auf Antrag der Schulkommission;</li><li>5. die Zuteilung der Aufgabenbereiche an die Mitglieder des Ge- meinderates und die Regelung der Stellvertretung;</li><li>6. den Erlass von Überbauungsordnungen, die eine Zone mit Pla- nungspflicht betreffen;</li><li>7. den Erlass von Überbauungsordnungen, die einzig Detailer- schliessungsanlagen festlegen;</li><li>8. geringfügige Änderungen im Sinne der Bauverordnung;</li><li>9. die der Gemeinde durch das Zivilgesetzbuch und das Einfüh- rungsgesetz zum ZGB übertragenen Aufgaben. Mit den Testa- mentseröffnungen kann die Gemeindepräsidentin oder der Ge- meindepräsident beauftragt werden.</li></ol>

<sup>9)</sup> Aufgehoben per 31.12.2010 / Fassung vom 03.01.2011

<sup>15)</sup> Aufgehoben per 31.12.2015 / Fassung vom 01.01.2016

Wahlen **Art. 48**  
Der Gemeinderat ist Wahl- und Anstellungsbehörde, sofern diese Kompetenz nicht einem anderen Organ zusteht.

### C. Information

Information der Öffentlichkeit **Art. 49**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Öffentlichkeit über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, zu informieren.  
<sup>2</sup> Die Information erfolgt in der Regel durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Vernehmlassungen **Art. 50**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat besorgt die Vernehmlassung zu Geschäften, die der Gemeinde durch übergeordnete Instanzen zur Stellungnahme unterbreitet werden.  
<sup>2</sup> Für die Vorbereitung wichtiger Geschäfte kann der Gemeinderat Befragungen durchführen, wobei er den Kreis der zu Befragenden und das Verfahren festlegt.

### V. Die ständigen Kommissionen

#### A. Organisation

Aufzählung, Mitgliederzahl **Art. 51**  
<sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige Kommissionen: <sup>7)</sup>

1. Baukommission  
7 Mitglieder
2. <sup>5)</sup>
3. Finanzkommission  
7 Mitglieder
4. <sup>9)</sup>
5. Planungs- und Verkehrskommission  
7 Mitglieder
6. Schulkommission  
7 Mitglieder

<sup>5)</sup> Aufgehoben per 31.12.2005 / Fassung vom 27.02.2005

<sup>7)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.01.2009

<sup>9)</sup> Aufgehoben per 31.12.2010 / Fassung vom 03.01.2011

7. Sportkommission  
7 Mitglieder
8. Kommission für Abstimmungen und Wahlen  
6 Mitglieder
9. Umweltschutzkommission  
7 Mitglieder
10. Sozialkommission <sup>13)</sup>  
7 Mitglieder
11. Kulturkommission  
7 Mitglieder

<sup>2</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der ständigen Kommissionen werden im Anhang zur Gemeindeordnung bestimmt. Der Grosse Gemeinderat kann diesen Anhang unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 29 anpassen.

### **Art. 52**

Wahlart

<sup>1</sup> Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates neu zu wählen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

<sup>2</sup> Bei der Verteilung der Sitze in den einzelnen Kommissionen gemäss Art. 39 und 51 ist grundsätzlich auf das bei der Wahl des Grossen Gemeinderates erzielte Stimmenverhältnis abzustellen.

<sup>3</sup> Die einzelnen Mitglieder der Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu. Auf die fachlichen Fähigkeiten der Kommissionsmitglieder ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Bei der Besetzung der Präsidien ist eine angemessene Verteilung unter den Parteien anzustreben. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst und verteilen die Arbeit unter ihre Mitglieder.

### **Art. 53**

Geschäftsgang

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt sinngemäss für alle Kommissionen.

<sup>2</sup> ... <sup>3)</sup>

## **B. Kompetenzen**

### **Art. 54**

Allgemeines

<sup>1</sup> Soweit den Kommissionen nicht durch staatliche Erlasse oder Gemeindereglemente selbständige Befugnisse übertragen sind, äussern sie sich zu den vorgelegten Geschäften. Sie können dem Gemeinderat eigene Vorschläge aus ihrem Sachgebiet unterbreiten.

<sup>2</sup> Den zuständigen Kommissionen sind alle vom Grossen Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte aus ihrem Fachbereich zur Stellung-

<sup>3)</sup> Aufgehoben am 16.05.2004

<sup>13)</sup> Fassung vom 10.12.2012 / Inkraftsetzung 01.01.2013

nahme zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann den Kommissionen dauernd oder für bestimmte Aufgaben Fachleute beordnen. Diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## VI. Die nicht ständigen Kommissionen

### Art. 55

Organisatorisches  
,  
Aufgaben

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten, der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat können zur Vorbereitung, Leitung oder Überwachung einzelner Geschäfte und Aufgaben nicht ständige Kommissionen bestellen.

<sup>2</sup> Mit der Einsetzung sind Mitgliederzahl, Arbeitsweise, Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung festzulegen.

<sup>3</sup> Die nicht ständigen Kommissionen können zur Verfügung über Kredite oder zum Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte ermächtigt werden. Im Übrigen stehen ihnen keine Entscheidungsbefugnisse, sondern nur die Vorbereitung, Leitung oder Überwachung der Geschäfte zu.

## VII. Das Rechnungsprüfungsorgan

### Art. 56

Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsorgan nimmt die Aufgaben gemäss Gemeindeverordnung wahr.

## VIII. Die Abteilungen der Gemeindeverwaltung

### Art. 57 <sup>6)</sup>

Gliederung  
der Verwaltung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Organisation der Gemeindeverwaltung fest und ist für die Aufgabenzuweisung verantwortlich.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für die Stellenbewirtschaftung im Rahmen der vom Grossen Gemeinderat festgelegten Summe der Stellenpunkte.

---

<sup>6)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008

### 3. TEIL: DAS GEMEINDEPERSONAL

Rechte  
und Pflichten

**Art. 58**  
Das Dienst- und Besoldungsrecht des Gemeindepersonals wird im Personalreglement geregelt.

**Art. 59** <sup>8)</sup>

Oberste  
Kaderstufe

**Art. 60** <sup>6)</sup>  
Die Mitarbeitenden der obersten Kaderstufe erledigen ihre Aufgaben selbständig, verkehren direkt mit Amtsstellen und Dritten und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teil, die Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich behandeln. Sie haben Antragsrecht. Sie orientieren das zuständige Mitglied des Gemeinderates über alle besonderen Vorkommnisse und die wichtigen Geschäfte ihres Bereiches.

### 4. TEIL: INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

**Art. 61** <sup>6)</sup>  
Der Gemeinderat setzt die Teilrevision der Gemeindeordnung nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (spätestens per 1. Januar 2009).

Aufhebung  
bestehender  
Vorschriften

**Art. 62**  
Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 23. September 1984 mit ihren Nachträgen.

Übergangs-  
bestimmung

**Art. 63** <sup>6)</sup>  
Die Amtsdauer, welche Mitglieder der bisherigen "Kommission für Kindergarten und Schule" absolviert haben, wird in der Schulkommission (Anhang Ziffer 6) angerechnet.

Muri bei Bern, 23. Mai 2000

---

<sup>6)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008

<sup>8)</sup> Aufgehoben per 01.07.2008 / Fassung vom 24.02.2008

---

## **Bescheinigung**

Die vorliegende Gemeindeordnung lag vom 17. April - 19. Mai 2000 gemäss Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich auf.

Muri bei Bern, 24. Mai 2000

Der Gemeindeschreiber:  
K. Schneider

Die vorliegende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 23. Mai 2000 mit 4'739 Ja gegen 324 Nein angenommen worden.

Muri bei Bern, 24. Mai 2000

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident:            Der Sekretär:  
Dr. P. Niederhäuser    K. Schneider

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 4. Juli 2000.

Die vorliegende Gemeindeordnung wird auf 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 10. Juli 2000

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident:            Der Sekretär:  
Dr. P. Niederhäuser    K. Schneider

## **Bescheinigung**

Die vorliegende Gemeindeordnung (Teilrevision) lag vom 15. April - 14. Mai 2004 gemäss Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich auf.

Muri bei Bern, 15. Juni 2004

Die Gemeindeschreiberin:  
K. Pulfer

Die vorliegende Gemeindeordnung (Teilrevision) ist an der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2004 mit 4'772 Ja gegen 471 Nein angenommen worden.

Muri bei Bern, 15. Juni 2004

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident:            Die Sekretärin:  
H.R. Saxer                K. Pulfer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 7. Juli 2004.

Die vorliegende Gemeindeordnung (Teilrevision) wird auf 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 14. Juli 2004

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
H.R. Saxer K. Pulfer

### **Bescheinigung**

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung lag vom 23. Januar bis 21. Februar 2008 gemäss Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich auf.

Muri bei Bern, 10. März 2008

Die Gemeindeschreiberin:  
K. Pulfer

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008 mit 3'863 Ja zu 453 Nein angenommen worden.

Muri bei Bern, 10. März 2008

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
H.R. Saxer K. Pulfer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. März 2008.

Die vorliegende Gemeindeordnung (Teilrevision) wird auf 1. Juli 2008 bzw. 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 14. April 2008

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
H.R. Saxer K. Pulfer

Muri bei Bern, 3. Januar 2011

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
H.R. Saxer K. Pulfer

Muri bei Bern, 18. Januar 2011

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
H. Treier K. Pulfer

Muri bei Bern, 28. Februar 2011

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
H.R. Saxer K. Pulfer



Muri bei Bern, 21. Februar 2012	GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN Der Präsident: Die Sekretärin: B. Marti K. Pulfer
Muri bei Bern, 16. April 2012	GEMEINDERAT MURI BEI BERN Der Präsident: Die Sekretärin: H.R. Saxer K. Pulfer
Muri bei Bern, 23. Oktober 2012	GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN Der Präsident: Die Sekretärin: B. Marti K. Pulfer
Muri bei Bern, 10. Dezember 2012	GEMEINDERAT MURI BEI BERN Der Präsident: Die Sekretärin: H.R. Saxer K. Pulfer
Muri bei Bern, 17. Juni 2014	GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN Der Präsident: Die Sekretärin: M. Humm K. Pulfer
Muri bei Bern, 21. Dezember 2015	GEMEINDERAT MURI BEI BERN Der Präsident: Die Sekretärin: Th. Hanke K. Pulfer
Muri bei Bern, 22. September 2022	GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN Der Präsident Die Sekretärin: R. Lauper K. Pulfer

### **Bescheinigung**

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung lag 30 Tage vor dem Abstimmungstermin gemäss Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich auf.

Muri bei Bern, 11. Dezember 2023 Die Gemeindegeschreiberin:  
  
Karin Pulfer

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 10. Dezember 2023 mit 2'070 Ja zu 636 Nein angenommen worden.

Muri bei Bern, 11. Dezember 2023 GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
  
Stephan Lack Corina Bühler

## Anhang zur Gemeindeordnung

Überall, wo der Anhang generelle Funktionsbezeichnungen enthält, sind darunter sowohl männliche als auch weibliche Personen zu verstehen.

### Ständige Kommissionen

<b>1</b>	<b>Baukommission</b> <sup>6)</sup>	
	Mitgliederzahl	7
	Präsidium, von Amtes wegen (vAw)	Ressortvorsteher (mit Stimmrecht) <sup>11)</sup>
	Sekretär	Gemäss Art. 52 Abs. 4 GO <sup>11) / 17)</sup>
	Mitglieder vAw (ohne Stimmrecht)	Bereichsleiter Hochbau + Planung <sup>11) / 17)</sup> Bauinspektor <sup>17)</sup>
	Wahlorgan	Grosser Gemeinderat (für die 6 Mitglieder) <sup>11)</sup>
	Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
	Untergeordnete Stelle	Fachtechnisch: Bereichsleiter Hochbau + Planung Bauinspektor <sup>17)</sup>
	Aufgaben	- Gemäss Baureglement - <sup>10)</sup>
	Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im Rahmen der Budgetkredite <sup>15)</sup>
	Unterschrift	Präsident und Sekretär
<b>2</b>	<b>Betriebskommission Altersheim</b> <sup>5)</sup>	

<sup>6)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008

<sup>10)</sup> Aufgehoben per 01.03.2011 / Fassung vom 18.01.2011

<sup>11)</sup> Fassung vom 21.02.2012 / Inkraftsetzung 01.01.2013

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

<sup>17)</sup> Fassung vom 20. September 2022 / Inkraftsetzung 01.11.2022

### 3 Finanzkommission <sup>6)</sup>

Mitgliederzahl	7
Mitglieder von Amtes wegen (vAw) (ohne Stimmrecht)	Ressortvorsteher Finanzverwalter
Sekretär	Gemäss Art. 52 Abs. 4 GO <sup>17)</sup>
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Fachtechnisch: Finanzverwalter
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bearbeitung der finanzpolitischen Führungsmittel und der Probleme der Mittelbeschaffung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung</li><li>- Überarbeitung und Überwachung der Finanzplanung</li><li>- Aufstellung von Budgetrichtlinien zuhanden des Gemeinderates</li><li>- Vorberatung des Budgets und der Rechnungen <sup>15)</sup></li><li>- Bearbeitung von Entscheidungsgrundlagen in finanzpolitischer Hinsicht zuhanden des Gemeinderates</li><li>- Begutachtung der ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Keine
Unterschrift	Präsident und Sekretär

### 4 Mietamt <sup>9)</sup>

---

<sup>5)</sup> Aufgehoben per 31.12.2005 / Fassung vom 27.02.2005

<sup>6)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008

<sup>9)</sup> Aufgehoben per 31.12.2010 / Fassung vom 03.01.2011

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

<sup>17)</sup> Fassung vom 20.09.2022 / Inkraftsetzung 01.11.2022

## 5 Planungs- und Verkehrskommission <sup>6)</sup>

Mitgliederzahl	7
Mitglieder vAw (ohne Stimmrecht)	Ressortvorsteher Bereichsleiter Hochbau + Planung Bereichsleiter Umwelt + Verkehr (Verkehrsgeschäfte). Bei Verkehrsgeschäften soweit möglich zusätzlich ein Vertreter der Kantonspolizei
Sekretär	Gemäss Art. 52 Abs. 4 GO <sup>17)</sup>
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Fachtechnisch: Bereichsleiter Hochbau + Planung Bereichsleiter Umwelt + Verkehr
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- Planungsorgan der Gemeinde: Bearbeitung der Probleme der Orts- und Verkehrsplanung (Richtplan, Nutzungsplanung, Überbauungsordnungen)</li><li>- Fachtechnische Begleitung der beschlossenen Planungen</li><li>- Antragstellung für die Durchführung der Informations- und Mitwirkungsverfahren</li><li>- Aufsicht über das Strassennetz</li><li>- Stellungnahmen zu Eingaben betreffend Verkehrsplanung, Verkehrsführung und Signalisation sowie Antragstellung an den Gemeinderat</li><li>- Antragstellung für die Vorprüfungsverfahren</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im Rahmen der Budgetkredite <sup>15)</sup>
Unterschrift	Präsident und Sekretär

---

<sup>6)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

<sup>17)</sup> Fassung vom 20.09.2022 / Inkraftsetzung 01.11.2022

## 6 **Schulkommission** <sup>12)14)</sup>

Mitgliederzahl	7
Präsidium von Amtes wegen (vAw)	Ressortvorsteher (mit Stimmrecht)
Mitglieder vAw (ohne Stimmrecht)	Geschäftsführender Schulleiter <sup>17)</sup> Vertreter der Gemeinde Allmendingen <sup>17)</sup>
Sekretär	Gemäss Art. 52 Abs. 4 GO <sup>17)</sup>
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat (für die sechs Mitglieder)
Übergeordnete Stellen	Administrativ: Gemeinderat Fachtechnisch: Schulinspektor
Untergeordnete Personen	Gemäss Schulreglement
Aufgaben	Gemäss den gesetzlichen Vorschriften
Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im Rahmen der Budgetkredite <sup>15)</sup>
Unterschrift	Präsident und Sekretär

## 7 **Sportkommission**

Mitgliederzahl	7
Mitglieder vAw (ohne Stimmrecht)	Ressortvorsteher Bereichsleiter Schulverwaltung. Für fachspezifische Fragen ist der Beizug des Sportplatzwartes, der Bademeister und eines Vertreters der Bauverwaltung möglich.
Sekretär	Gemäss Art. 52 Abs. 4 GO <sup>17)</sup>
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Fachtechnisch: Schulverwaltung, Sportplatzwart, Bademeister

<sup>12)</sup> Fassung vom 23.10.2012 / Inkraftsetzung 01.01.2013

<sup>14)</sup> Fassung vom 17. Juni 2014 / Inkraftsetzung 01. August 2014

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

<sup>17)</sup> Fassung vom 20. September 2022 / Inkraftsetzung 01. November 2022

Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuteilung / Überwachung der Sportanlagen, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist</li> <li>- Überwachung des Betriebes der Badeanlagen</li> <li>- Förderung des Turn- und Sportbetriebes</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im Rahmen der Budgetkredite <sup>15)</sup>
Unterschrift	Präsident und Sekretär

## 8 **Kommission für Abstimmungen und Wahlen**

Mitgliederzahl	6
Sekretär	Gemäss Art. 52 Abs. 4 GO <sup>17)</sup>
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Gemäss Reglement über die politischen Rechte
Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im Rahmen der Budgetkredite <sup>15)</sup>
Unterschrift	Präsident und Sekretär

## 9 **Umweltschutzkommission** <sup>6) / 12)</sup>

Mitgliederzahl	7
Mitglieder vAw (ohne Stimmrecht)	Ressortvorsteher Bereichsleiter Umwelt + Verkehr
Sekretär	Gemäss Art. 52 Abs. 4 GO <sup>17)</sup>
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat

---

<sup>6)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.07.2008

<sup>12)</sup> Fassung vom 23.10.2012 / Inkraftsetzung 01.01.2013

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

<sup>17)</sup> Fassung vom 20.09.2022 / Inkraftsetzung 01.11.2022

Untergeordnete Stelle	Fachtechnisch: Bereichsleiter Umwelt + Verkehr
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss Baureglement</li> <li>- Bearbeitung aller Fragen und der nötigen Massnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>- Abfallwesen</li> <li>- Ausarbeitung von Berichten bei Bauvorhaben, die grössere Auswirkungen in den genannten Bereichen haben</li> <li>- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu den einschlägigen Vernehmlassungen von Bund, Kanton und Region</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im Rahmen der Budgetkredite <sup>15)</sup>
Unterschrift	Präsident und Sekretär

## 10 Sozialkommission <sup>12)</sup>

Mitgliederzahl	7
Präsidium von Amtes wegen (vAw)	Ressortvorsteher (mit Stimmrecht)
Mitglieder vAw (ohne Stimmrecht)	Bereichsleiter Soziale Angebote + Prävention <sup>17)</sup> Bereichsleiter Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialhilfe, Administration <sup>17)</sup> Vertreter der Anschlussgemeinde Allmendingen
Sekretär	Gemäss Art. 52 Abs. 4 GO <sup>17)</sup>
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat (für die sechs Mitglieder)
Übergeordnete Stellen	Administrativ: Gemeinderat Fachlich: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion; <sup>17)</sup> Regierungsstatthalter
Untergeordnete Stelle	Fachtechnisch: Bereichsleiter Soziale Angebote + Prävention <sup>17)</sup>

---

<sup>12)</sup> Fassung vom 23. Oktober 2012 / Inkraftsetzung 01.01.2013

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

<sup>17)</sup> Fassung vom 20. September 2022 / Inkraftsetzung 01. November 2022

	Bereichsleiter Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialhilfe, Administration <sup>17)</sup>
Aufgaben	Aufgaben der Sozialbehörde nach Artikel 17 des Sozialhilfegesetzes <sup>17)</sup>  Aufsicht über die Leistungserbringer im Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit nach Artikel 89 der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung. <sup>17)</sup>  Aufgaben gemäss Art. 15 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung. <sup>17)</sup>  Beratung und Information des Gemeinderates in strategischen Fragen betreffend öffentliches, kommunales Gesundheitswesen, Gesundheitsförderung, Prävention und Alter
Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im Rahmen der Budgetkredite <sup>15)</sup>
Unterschrift	Präsident und Sekretär

## 11 Kulturkommission <sup>7)</sup>

Mitgliederzahl	7
Mitglieder vAw (ohne Stimmrecht)	Ressortvorsteher Bereichsleiter Schulverwaltung Leiter Gemeindebibliothek
Sekretär	Gemäss Art. 52 Abs. 4 GO <sup>17)</sup>
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheid bzw. Antragstellung an den Gemeinderat über Subventionsgesuche</li> <li>- Subsidiäre Förderung des kulturellen Lebens und Schaffens in der Gemeinde</li> <li>- Durchführung der vom Gemeinderat beschlossenen Anlässe im Kulturbereich</li> <li>- Verantwortung für die Gemeindebibliothek in Zusammenarbeit mit den Kornhausbibliotheken</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen

<sup>7)</sup> Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.01.2009

<sup>17)</sup> Fassung vom 20. September 2022 / Inkraftsetzung 01. November 2022



über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im  
Rahmen der Budgetkredite <sup>15)</sup>

Unterschrift

Präsident und Sekretär

---

<sup>15)</sup> Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016

## Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel in der Gemeindeordnung)

Abstimmungen	14,21	Ersatzwahlen	8,26
Abteilungen der Gemeindeverwaltung	57,59,60	Erwerb von Grundstücken	29,46
Abteilungsleiter	59,60	Finanzhaushalt	15
<del>Amtsanzeiger</del>	<del>19,29</del>	Finanzplan	46
Amtsblatt	19	Finanzvermögen	15
Amtsdauer	8,9	Finanzverwalter	57,59
Amtszeit	9	Finanzverwaltung	57
Amtszeitbeschränkung	9	Finanzvorschriften	15
Anhang		Förderunterricht	47
Anleihen	46	Funktionen, Niederlegung	8
Anstellungsbehörde	48	Gebiet	1
Antragsrecht	60	Gebietsveränderung	24
Aufgabenbereich	42,47,53,57	Gegenvorschlag	27
Aufgaben der Gemeinde	2	Gemeindeabstimmung	22,23,24,29
- Erfüllung	3	Gemeindebürgerrecht	47
- öffentliche	17	Gemeindegebiet	1
- Träger	4	Gemeindegrenze	24
- Überprüfung	2	Gemeindepräsident	9,26,43,44,47,49
- Übertragung an Dritte	5	Gemeinderat	42-50
Ausgaben	15,23,37,46	Gemeinderechnung	37
Ausschlussgrund	11	Gemeindeschreiber	57,59
Ausschüsse	34,55	Gemeindeschreiberei	57
Ausstand	13	Gemeindesteuern	22,23,37
Baurechtsparzellen	46	Gemeindeverbände	24
Bauverwalter	57,59	Gemeindeverwaltung	44
Bauverwaltung	57	Geschäftsordnung GR	43,45,53
Befragungen	50	Geschäftsordnung GGR	34,35,41
Beiträge	15	Geschäftsprüfungskommission	39,40,41
Bekanntmachungen	19, 29	Grenzbereinigungen	24
Beschlussfähigkeit	14	Grosser Gemeinderat	32-41
Bevölkerung	1	Grundordnung, baurechtliche	22,24,35
Botschaften	34	Grundstücke	15
Bürgerschaftsverpflichtungen	15	Haftung	17
Büro des Grossen Gemeinderates	33	Information	49
Darlehen	29,46	Initiative	27,28,34
Datenschutz	12	Inkrafttreten	61
Detailerschliessungsanlagen	47	Interessenbindung	13
Dingliche Rechte	15	Investitionen	15
Disziplinarische Verantwortlichkeit	16	Investitionsplan	37
Einsichtnahme in Protokolle	18	Jugendmotion	30
Enteignungsverfahren	38,47		
Erneuerungswahlen	8		
Erbschaften	15		

Klassen, Eröffnung und Schliessung	47	Schweigepflicht	12
Kommissionen, allgemeine	41,53,54	Sitzverteilung	26,52
- ständige	7,51,52,53	Sorgfaltspflicht	12
- nichtständige	7,55	Soziale Dienste	57,59
Kompetenzen, allgemeine	34,54	Spezialunterricht	47
- besondere	24,38,47	Stellenbewirtschaftung	57
- im Finanzbereich	15,23,37,46	Stellenpunkte	38,57
- gesetzgebende	22,35,45	Stichentscheid	14
Konstituierung der Kommissionen	52,55	Stimmberechtigte	20,27,29
Koordinationsorgan	59	Stimmhaltungen	14
Lehrkräfte	10	Stimmzähler GGR	33
Leistungen, wiederkehrende	15	Stimm- und Wahlrecht	20,21
Majorzwahl	26,52	Stimmzettel, leere und ungültige	14
Mehrheitswahlverfahren	26,52	Tauschgeschäfte	15
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	58	Testamentseröffnung	47
Moratorium von Mobilfunkantennen	24	Überbauungsordnungen	24,35,38,47
Motion	30	Übergangsbestimmung	63
Nachkredit	15	Unternehmen, öffentlichrechtliche	24
Nebenamt	43	Unterschriftsberechtigung	43
Niveauunterricht	47	Unvereinbarkeit	10
Oberste Kaderstufe	60	Urnenabstimmungen	18
Objektkredit	15	Variantenvorschlag	25
Öffentlichrechtliche Unternehmen	24	Verantwortlichkeit	
Organe	6,8,9,10,12,16,17	- disziplinarische	16
Organisation der Gemeindeverwaltung	57	- vermögensrechtliche	17
Personalreglement	16,58	Veräusserungen von Grundstücken	15
Personal	6,8,10,11,12,16,17,42,58	Verfahrensvorschriften	14
Petition	31	Verhältniswahlverfahren	26
Planungszonen	47	Vermächtnisse	15
Politische Rechte, Reglement	21,22	Vernehmlassungen	50
Präsidien	33,52	Verordnungen	45
Protokollführung	18	Verpflichtungskredit	15,23,37,46
Proporzwahl	26	Verwaltung	3,44
Publikationsorgan	19,29	Verwaltungsabteilungen	57
Rahmenkredit	15	Verwaltungsbericht	38
Rechnungsprüfungsorgan	39,56	Verwaltungsprozess	38,47
Referendum, fakultatives	29,34,37	Verwaltungsvermögen	15
Reglemente	22,35	Verwandtenausschluss	11
Revisionsstelle	39	Voranschlag	23,37
Richtpläne	38	Vorkaufsrecht	46
Schenkungen	15	Vorsitzender	14
Schulklassen	47	Wahl, stille	26
Schulverwalter	57,59	Wählbarkeit	7
Schulverwaltung	57	Wahlen	14,26,39,48
Schutzplan	22	Wahlbehörde	48
		Weisungen Finanzhaushalt	15

Weisungsrecht GGR	34	Zeichnungsberechtigung	43
Wiederwählbarkeit	9	Zivilprozesse	38,47
		Zuständigkeiten, finanzielle	15